

Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponien der Gemeinde Sulzfeld

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfall-, Wirtschafts- und Altlastengesetzes, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.08.1984 und Art. 24 der Gemeindeordnung (BayRS 2020 1-1-I) erläßt die Gemeinde Sulzfeld folgende

Satzung

§ 1

Begriffsbestimmung

Die Deponien auf dem Grundstück Fl.Nr. 5056 "Steige" und auf den Grundstücken Fl.Nr. 2720, 2722 und 2724 "Roter Bühl" in der Gemeinde Sulzfeld, Gmkg. Sulzfeld, sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sulzfeld.

Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt. Die zwei Deponien werden als wirtschaftliche Einheit zusammengefaßt. Eine kalkulatorische Trennung wird nicht vorgenommen.

§ 2

Einzugsbereich

Der Einzugsbereich der Deponien umfaßt das gesamte Gebiet der Gemeinde Sulzfeld. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Deponie "Roter Bühl" ist an den Samstagen von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die Deponien "Steige" ist nach Absprache mit dem ersten Bürgermeister oder dem Deponiebeauftragten geöffnet.

- (2) Außerhalb dieser Öffnungszeit ist eine Anlieferung bzw. Ablagerung nur in Absprache mit dem ersten Bürgermeister oder des Beauftragten möglich.

§ 4

zugelassene Abfallstoffe

- (1) Auf den Deponien darf abgelagert werden: Erdaushub und nicht wiederverwertbarer Bauschutt.
- (2) Wiederverwertbarer Bauschutt wird in Mieten zwischengelagert und der Verwertung zugeführt.

§ 5

Anlieferung und Abnahme der Abfälle

- (1) Die Anlieferung der Abfälle ist der Gemeinde vorher rechtzeitig zu melden. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- (2) Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Beauftragten genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit bestehen.
- (4) Nicht zugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Gemeinde kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.
- (5) Das Volumen der angelieferten Abfallmenge wird vom Beauftragten in geeigneter Weise, ggf. durch Schätzung, ermittelt.
- (6) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.
- (7) Abfälle, die den Erfordernissen des § 2 entsprechen, dürfen von jedermann angeliefert werden.

§ 6

Verhalten auf den Deponien

- (1) Die Befugnisse der Gemeinde, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf den Deponien vom Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen.
- (2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf den Deponiegeländen den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
- (3) Unbefugten ist das Betreten der Deponien untersagt.
- (4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf den Deponiegeländen ist verboten.

§ 7

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Deponieanlagen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen der Bestimmung des § 2 ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Sulzfeld Abfall ablagert, der außerhalb des Einzugsbereiches angefallen ist.
2. entgegen der Bestimmung des § 4 andere als die zugelassenen Abfallstoffe ablagert.
3. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3 unbefugt die Deponie betritt.
4. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 4 Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.1993, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld Nr. 10 vom 22. Dezember 1993, außer Kraft.

Verfügungen:

I. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 16.12.1998 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.

II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 17.12.1998, Aktenzeichen II/1-028/636-1998 vom Landratsamt Rhön-Grabfeld zurückgegeben.

III. Die Satzung wurde ausgefertigt am 21.12.1998

Sulzfeld, den 21.12.1998

(Siegel)

Joachim

1. Bürgermeister

IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 23.12.1998, Nr. 13/1998, Seite 443 ff.